

Seit 21. September 2020 gilt:



Gastronomie

- Mund-Nasen-Schutz-Pflicht gilt indoor sowohl für das Personal bei Kundenkontakt als auch für Kundinnen/Kunden außer beim Sitzen am Tisch
- maximal 10 Personen pro Tisch
- Eine Konsumation ist indoor ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.



Veranstaltungen

ohne zugewiesene Sitzplätze:

- indoor: 10 Personen
- outdoor: 100 Personen

mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- indoor: weiterhin maximal 1.500 Personen
- outdoor: weiterhin maximal 3.000 Personen

Für **Veranstaltungen mit behördlicher Genehmigung** können andere Personenbeschränkungen gelten.

Ausnahmen: Begräbnisse, Demonstrationen & religiöse Veranstaltungen

Generelle Sperrstunde um 1 Uhr
für alle Veranstaltungen und Gastrobetriebe



Mund-Nasen-Schutz-Pflicht in weiteren Bereichen

Verkehr

- Öffentliche Verkehrsmittel & Taxis
- Reisebusse, Flugzeuge, Seil- und Zahnradbahnen & Innenbereich von Ausflugschiffen

Fach- & Publikumsmessen

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Besucherinnen/Besucher (indoor & outdoor)

Gesundheitsbereich

- Besucherinnen/Besucher von Pflegeheimen, Krankenanstalten, Kuranstalten
- Apotheken: Kundinnen/Kunden und Personal

Demonstrationen

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer, wenn 1-Meter-Abstand unterschritten wird

Schulen

- außerhalb der eigenen Klasse

Beherbergungsbetriebe

- indoor: in allgemeinen Bereichen für Kundinnen/Kunden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei Kundenkontakt

Handel & Dienstleistungen

- Dienstleistungen ohne 1-Meter-Abstand (alternativ: geeignete Schutzmaßnahmen)
- indoor: für Kundinnen/Kunden oder Besucherinnen/Besucher in allen Kundenbereichen von Betriebsstätten (u. a. Handel, Dienstleistungen, Parteienverkehr, Museen, Ausstellungen, Bibliotheken) sowie für Personal bei Kundenkontakt ohne Schutzvorrichtung

Märkte (indoor und outdoor)